



Rat der
Europäischen Union

057455/EU XXVI. GP
Eingelangt am 12/03/19

Brüssel, den 12. März 2019
(OR. en)

Interinstitutionelles Dossier:
2019/0073 (NLE)

7410/19
ADD 1

UD 85
CID 2
TRANS 189

VORSCHLAG

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	11. März 2019
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.:	COM(2019) 131 final ANNEX
Betr.:	ANHANG des Vorschlags für einen Beschluss des Rates über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union im Verwaltungsausschuss des TIR-Übereinkommens zum Vorschlag für eine Änderung des Zollübereinkommens über den internationalen Warentransport mit Carnets TIR zu vertreten ist

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2019) 131 final ANNEX.

Anl.: COM(2019) 131 final ANNEX



Brüssel, den 11.3.2019
COM(2019) 131 final

ANNEX

ANHANG

des

Vorschlags für einen Beschluss des Rates

über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union im Verwaltungsausschuss des TIR-Übereinkommens zum Vorschlag für eine Änderung des Zollübereinkommens über den internationalen Warentransport mit Carnets TIR zu vertreten ist

ANHANG 1

ÄNDERUNGEN DES ZOLLÜBEREINKOMMENS ÜBER DEN INTERNATIONALEN WARENTRANSPORT MIT CARNETS TIR (TIR-ÜBEREINKOMMEN VON 1975)

I Änderungen der Bestimmungen des TIR-Übereinkommens gemäß dem Änderungsverfahren nach Artikel 59:

Artikel 6 Absatz 1

Jede *wird ersetzt durch* Die Zollbehörde oder eine andere zuständige Behörde einer

Artikel 18 Absatz 3

Vier *wird ersetzt durch* acht

Einen neuen Absatz mit folgendem Wortlaut einfügen Die Zollbehörden können die Höchstzahl der Abgangszollstellen (oder Bestimmungszollstellen) auf ihrem Hoheitsgebiet auf weniger als sieben, jedoch nicht weniger als drei beschränken

II Änderungen der Anlagen zum TIR-Übereinkommen gemäß dem Änderungsverfahren nach Artikel 60

Anlage 6, Erläuterung zu Artikel 6 Absatz 2

können die Zollbehörden eines Landes mehrere Verbände zulassen *wird ersetzt durch*
können die Zollbehörden einer Vertragspartei mehrere Verbände zulassen

Anlage 6, neue Erläuterung zu Artikel 18

0.18.3 Vertragsparteien veröffentlichen Informationen über solche Beschränkungen und informieren die TIR-Kontrollkommission darüber, unter anderem unter ordnungsgemäßer Verwendung der vom TIR-Sekretariat unter Aufsicht der TIR-Kontrollkommission zu diesem Zweck entwickelten elektronischen Anwendungen.

Anlage 9 Teil I Absatz 1

Vertragsparteien *wird ersetzt durch* Zollbehörden oder andere zuständige Behörden einer Vertragspartei